Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 10.04.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/092/26
Geschäftszeichen: I/1/3 Broc
Aktenzeichen:

Wahl der Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe Rödermark"

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Mitglieder der Betriebskommission für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“:

Als Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Als wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen:

1.

2.

3.

Als Vertreter des Personalrates:

Personalratsmitglied 1:

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Personalratsmitglied 2:

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Begründung:

Nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ ist eine Betriebskommission zu bilden. Dieser gehören gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1 der Betriebssatzung **sechs gewählte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung** an, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 Abs. 1 HGO).

Die aktuell gültige Fassung der Betriebssatzung sieht vor, dass der Betriebskommission **drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen** angehören, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind (§ 7 Abs. 2 Betriebssatzung).

Ebenso gehören der Betriebskommission kraft ihres **Amtes zwei Mitglieder des Personalrates** an, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 c Betriebssatzung).
Der Personalrat schlägt die folgenden Mitglieder zur Wahl vor:
Personalratsmitglied 1*:*
Personalratsmitglied 2:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:
Keine